



Subventionsrichtlinien

Für Jagdhornbläsergruppen in NÖ und Wien

1. Subventionsrichtlinien für Ankauf von Jagdhörnern bei Neugründung einer Jagdhornbläsergruppe

Mindeststärke der Gruppe: 6 Bläser

Es ist ein schriftliches Ansuchen einschließlich Zahlungsbestätigung und Kontodaten (IBAN und BIC) über den zuständigen Bezirksjägermeister, der die Neugründung zu bestätigen hat, einzubringen. Diesem Ansuchen ist die Originalrechnung über den Ankauf von Jagdhörnern anzuschließen. Jagdhornbläsergruppen, welche eine Subvention erhalten, müssen in den darauf folgenden 5 Jahren an mindestens 2 Nö. Jagdhornbläserwettbewerben oder Nö. Jagdhornbläserchallenge des NÖ Jagdverbandes teilnehmen. Andernfalls ist die Subvention zurückzuzahlen.

Subventionsrahmen pro Bläsergruppe:

50 % des Rechnungsbetrages; maximal € 1.090,--.

Dieser Subventionsrahmen für fünf Jahre kann auch in Teilbeträgen beansprucht bzw. ausbezahlt werden. Die individuell zu berechnende Laufzeit der Fünf-Jahresfristen beginnen mit Auszahlung der Erst-Subvention zu laufen.

2. Subvention für den Ankauf von Jagdhörnern bestehender Jagdhornbläsergruppen

Mindeststärke der Gruppen: 6 Bläser



Es ist ein schriftliches Ansuchen über den zuständigen Bezirksjägermeister einzubringen. Diesem Ansuchen ist die Originalrechnung über den Ankauf von Jagdhörnern einschließlich Zahlungsbestätigungen anzuschließen.

Wurde eine Erst-Subvention ausbezahlt, wird eine weitere Subvention frühestens nach 5 Jahren zuerkannt. Die Bläsergruppe muss innerhalb der 5-Jahres-Frist (beginnt mit Auszahlung der Subvention) mindestens an zwei Nö. Jagdhornbläserwettbewerben oder Nö. Jagdhornbläserchallenge des NÖ Jagdverbandes teilnehmen.

Subventionsrahmen pro Bläsergruppe:

50 % der Ankaufsrechnung; maximal € 1.090,--.

Dieser Subventionsrahmen für fünf Jahre kann auch in Teilbeträgen beansprucht bzw. ausbezahlt werden. Die individuell zu berechnende Laufzeit der Fünf-Jahresfristen beginnen mit Auszahlung der Erst-Subvention zu laufen.

Allgemeines:

Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt des Subventionsansuchens maximal ein Jahr zurückliegen. Die Subventionsansuchen werden nach Reihenfolge des Einlangens bei der Landesgeschäftsstelle (Eingangsstempel) berücksichtigt. Nach Ausschöpfung des Gesamtjahresbudgetrahmens für das jagdliche Brauchtum werden die nicht berücksichtigten Anträge für das nächste Kalenderjahr vorgereiht, wobei Anträge bei Neugründung einer Bläsergruppe den Anträgen bestehender Bläsergruppen jedenfalls vorgehen.